



Erläuterungen zum Antrag

Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsfördernde Schulverpflegung

Vor der Antragstellung sollte klar sein, dass

- mit der geplanten Maßnahme (also der Neueinrichtung oder der Erweiterung des bestehenden Schülercafés) noch nicht begonnen wurde.
- Schüler ab der 7. Klasse in Form eines Schülerunternehmens in die Maßnahme eingebunden sind.
- ein gesundheitsförderndes regelmäßiges Verpflegungsangebot geplant ist.
- spätestens 13 Monate nach dem Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis mit Rechnungen in Höhe der Fördersumme und einem Sachbericht zum gestarteten Projekt vorgelegt werden kann.

Grundsätzlich bitten wir, nur vollständig ausgefüllte und mit allen notwendigen Anlagen ergänzte Anträge an **folgende Adresse** zu senden:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Straße 54
80638 München

Für weitere Informationen zur Förderung von Schülerunternehmen:

- **Allgemeine und fachliche Informationen**
Ansprechpartner an den regionalen Vernetzungsstellen Schulverpflegung
(www.schulverpflegung.bayern.de)
- **Informationen zur Förderabwicklung**
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Ansprechpartner: Christiane Schmalberger, Tel.: 089/17800-227,
E-Mail: christiane.schmalberger@LfL.bayern.de

Zum Antrag

Antragsteller

Grundsätzlich kann die Schule selbst oder der Sachaufwandsträger der Schule die Fördermittel beantragen. In jedem Fall muss der Antrag mit dem Sachaufwandsträger abgesprochen und sein Einverständnis eingeholt worden sein.

Allgemeine Angaben

Bitte vollständig ausfüllen, insbesondere die Angaben zur Bankverbindung. Hier sollte mit dem Sachaufwandsträger abgeklärt sein, ob ein Konto der Schule oder des Sachaufwandsträgers angegeben wird.

Anlagen:

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Anlagen bei:

- Kostenvoranschläge bzw. nachvollziehbare aktuelle Internet- oder Katalogangebote über die gesamten Kosten
- Grundriss-Skizzen des geplanten Schülercafés (mit Zubereitungs- und Lagermöglichkeiten)
- ggf. Auflagen der zuständigen Lebensmittelüberwachung

Weitere Anlagen können ggf. zur Erläuterung beigelegt werden (z.B. Projektbeschreibung, geplantes Speisenangebot, etc.).

Zu Ziffer 1: Beschreibung des Vorhabens

Bitte auf alle angegebenen Punkte eingehen. Es muss deutlich werden, dass mit dem geförderten Projekt ein regelmäßiges gesundheitsförderndes Verpflegungsangebot von Schülern für Schüler entsteht.

Insbesondere bei der **Erweiterung** eines bestehenden Schülerunternehmens bzw. eines Schülercafés muss eine messbare Verbesserung im Angebot (Qualitäts- bzw. Quantitätssteigerung) dokumentiert sein. Ausschließliche Renovierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

Zu Ziffer 1.2 und 1.3

Eine einfache Grundriss-Skizze soll beinhalten:

Zubereitungsküche/ -küchenzeile, Lagermöglichkeiten, Ausgabetheke, Speiseraum. Hier kann auch skizziert werden, was an Einrichtungsgegenständen bereits vorhanden ist und was neu angeschafft werden soll.

Mindestanforderungen an eine gesundheitsfördernde Schulverpflegung

Zu Ziffer 2.1: Verpflegungsangebot

Zur Einhaltung der Mindestanforderungen an ein gesundheitsförderndes Angebot an Ihrer Schule müssen die unten genannten Lebensmittelgruppen regelmäßig und nach Möglichkeit frisch zubereitet von den Schülern angeboten werden. Dies gilt sowohl für Frühstücks-, Pausen- als auch Mittagsangebote. Diese können von Schule zu Schule je nach Gegebenheiten sehr unterschiedlich ausfallen.

Der Grundsatz ist, dass „Gesundes“ überwiegt und preislich interessant ist.

Das Angebot soll sich dabei an den „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ und den „Bayerischen Empfehlungen zur Schulverpflegung“ orientieren.

Im Antrag dokumentieren Sie für Ihre Schule, wie die Mindestanforderungen erfüllt werden sollen.

Beispiele:

	Frühstück / Pause	Mittagspause
Milch / Milchprodukte	Abgabe von Schulmilch, selbst-zubereitete Milchmixgetränke, Käse als Belag, Müslibuffet, Joghurt im Becher, Quarkspeisen, Frischkäse	Käse als Belag / Fülle von Pizza, Wraps etc., Desserts mit Quark, Joghurt
Frisches Gemüse / Salat / Obst	Belegte Semmeln / Brote grundsätzlich garniert mit Salatblatt, Gurke, Tomate, Paprika; Karotten-Apfelrohkost, Müsli, gewaschene, frische Obststücke	Gemüse als Fülle / Belag (Quiche, Pizza, Strudel, etc.)
Vollkorn / hochwertige Getreideprodukte	Regelmäßig auch Vollkornsemmeln, Vollkornbrot, Müsli	Naturreis, z.B. als Milchreis, Getreidegerichte, Pizza mit Vollkornanteil
Hochwertige, geeignete Getränke	Wasser (auch aus dem Automat), Mineralwasser, Schorle, Tee / Saftmischungen	

Zu Ziffer 2.2: Beratung zum Schulverpflegungsangebot durch eine Fachkraft

Nach den geltenden Fördergrundsätzen muss sich die Schule zum Verpflegungsangebot fachlich durch qualifizierte Kräfte (z. B. Ökotrophologinnen, Fachlehrerinnen für Ernährung und Gestaltung oder andere entsprechend qualifizierte Kräfte) beraten lassen. Ergänzend dazu kann auch eine Referentin für Ernährung und Hauswirtschaft (Ernährungsfachfrau) mit produktspezifischen Vorführungen das Speisenangebot begleiten. Empfehlungen dazu erhalten Sie auf Anfrage auch bei den regionalen Vernetzungsstellen Schulverpflegung (www.schulverpflegung.bayern.de) und bei den Ansprechpartnerinnen Ernährung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) (www.stmelf.bayern.de/behoerden/amt/).

Wenn an Ihrer Schule eine Fachlehrerin für Ernährung und Gestaltung bzw. Handarbeit und Hauswirtschaft tätig ist, sollte diese hinzugezogen werden. Sie kann auch die erforderliche Beratung übernehmen.

Es liegt im Ermessen der Schule, ob lediglich eine Einmalberatung stattfindet oder die Beratungskraft auch den Projektstart begleitet.

Bitte bestätigen Sie die fachliche Beratung im Antrag oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis. Dazu bitte Name und Funktion der Fachkraft sowie das (Erst-) Datum der Beratung angeben.

Zu Ziffer 2.3: Beratung durch die zuständige Lebensmittelüberwachung

Auch Schülercafés unterliegen grundsätzlich der lebensmittelrechtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden. Nach den geltenden Fördergrundsätzen ist eine Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln.

Es ist ratsam, die zuständige Lebensmittelüberwachung rechtzeitig vor Projektbeginn einzuschalten. Wenden Sie sich dazu an Ihr zuständiges Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung (bei kreisfreien Städten). Bei einem Beratungsgespräch – möglichst vor Ort an Ihrer Schule – können Sie klären, ob und wenn ja, welche Auflagen einzuhalten sind. In der Regel sind diese ohne größere Aufwendungen realisierbar, sichern die Schule aber insbesondere gegenüber möglichen Haftungsfragen ab. Die Beratung der Lebensmittelüberwachung erfolgt kostenlos.

Bitte bestätigen Sie die Beratung durch die Lebensmittelüberwachung im Antrag oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis. Dazu bitte Name und Funktion des Beratenden sowie das Datum der Beratung angeben.

Zu Ziffer 2.4: Unterrichtung über wesentliche infektions- und lebensmittelhygienische Grundregeln

Schülerunternehmen unterliegen nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht. Dem Infektionsschutz wird bei Schülerunternehmen dadurch Rechnung getragen, dass die Mitarbeiter der Schülerunternehmen durch den „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ unterrichtet werden. Nähere Informationen dazu geben die Gesundheitsämter.

Zu Ziffer 2.5: Messbare Verbesserung des bestehenden Angebots

- NUR bei einer Erweiterung eines Schülercafés -

Analog zur Neueinrichtung;

Zusätzlich muss eine messbare Verbesserung des bestehenden Angebots (Qualitäts- und / oder Quantitätssteigerung) erreicht werden.

- z. B. aus einem unregelmäßigen Angebot wird ein regelmäßiges
- z. B. aus Kaltverpflegung wird ein Angebot an hochwertigen Snacks / Mittagessen
- z. B. Erweiterung des bisherigen Fast Food-Angebots um Selbsthergestelltes, eine Salattheke, ein Müslibuffett, etc.

Diese Qualitäts- bzw. Quantitätssteigerung wird von der Schule im Antrag individuell festgelegt und ist verpflichtend.

Kosten-, Maßnahmen- und Finanzierungsplan

Ein Kernstück des Antrags sind der Kosten-/ Maßnahmenplan sowie der Finanzierungsplan. Hier legen Sie die Gesamtkosten Ihres Projektes dar und zeigen, wie die Schule diese finanzieren kann.

Zu Ziffer 3: Kosten-/ Maßnahmenplan

Im Kosten-/ Maßnahmenplan werden alle geplanten Maßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten aufgeführt. Um dies für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar zu machen, müssen alle Posten mit Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten belegt werden. Da viele Schulen aus Kostengründen Katalogware oder Internetangebote nutzen, erkennen wir auch solche Belege an, wenn sie nachvollziehbar und aktuell sind.

Zu Ziffer 3 a: Investitionen für Ausstattung und Einrichtung

Grundsätzlich förderfähig sind Investitionen für die Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten zur Herstellung, Lagerung und Vertrieb gesundheitsfördernder Verpflegung, z. B.:

- **Küche bzw. Küchenzeile:**

- Küchenschränke, Arbeitsflächen, Spüle,
- Elektrogeräte wie Herd, Mikrowelle, Spülmaschine,
- aber auch das notwendige Geschirr, Besteck, Arbeitsgeräte, Töpfe, sonstige Haushaltswaren, Handwaschbecken, Dunstabzug, Fliegengitter an den Fenstern.

Ausstattung und Einrichtung müssen funktionsgerecht sein und arbeitswirtschaftlichen wie hygienischen Anforderungen genügen.

- **Lagerung von Lebensmitteln:**

- Kühlschränke (in der Regel mindestens zwei), ggf. Gefrierschränke
- Regale, Vorratsbehältnisse

- **Verkauf / Service:**

- Ausgabetheke, Geldkassette, Abdeckhauben / Spuckschutz, Müsli- und Salatbar, Servierplatten
- Esstische, Essstühle, Barhocker, Essgeschirr, Tischdecken / Sets

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt getätigt wurden
- Investitionen, die nicht oder nicht eindeutig der Schulverpflegung dienen, wie z. B. PC-Ausstattung und Spiele
- Kosten für Verbrauchsgüter und Lebensmittel
- laufende Kosten, wie z. B. Personalkosten

Die geförderten Gegenstände dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Datum des Bescheids ausschließlich für die Erfüllung deswendungszwecks genutzt werden und müssen sich im Besitz des Antragsstellers befinden (= Zweckbindungsfrist).

Zu Ziffer 3 b: Fachberatung zur gesundheitsfördernden Schulverpflegung

Förderfähig sind auch Kosten bis 300 € für eine Beratung durch eine anerkannte Fachkraft für Ernährung.

Zu Ziffer 4: Finanzierungplan

Der Finanzierungsplan zeigt, wie die Maßnahmen finanziert werden. Fördermittel können beantragt werden für:

- Investitionen zur Ausstattung und Einrichtung:
Förderung von **max. 70 %** der Kosten (brutto)
- Fachberatung zum Schulverpflegungsangebot:
Zuschuss von **max. 300 €** (brutto)

Die Höhe der Gesamtförderung ist auf max. **4.500 €** (brutto) beschränkt.

Die restlichen Kosten müssen anderweitig finanziert werden, z. B. durch vorhandene Eigenmittel, Mittel des Sachaufwandsträgers oder Spenden. Diese weiteren Mittel sind ebenfalls im Finanzierungsplan anzugeben.

Nicht eingesetzt werden dürfen Gelder aus anderen öffentlichen Förderprogrammen. Dies würde zu einer unzulässigen Doppelförderung führen.

Belege über die geplanten Finanzierungsmittel sind nicht notwendig.

Unterschrift der Schulleitung

Ist die Schule gleichzeitig Antragsteller, genügt eine Unterschrift der Schulleitung mit Schulstempel als Antragsteller. Ist der Sachaufwandsträger Antragsteller, unterschreiben sowohl die Schulleitung als Befürworter als auch die Vertretung des Sachaufwandsträgers als Antragsteller.

Weiteres Vorgehen

Antragsstellung

Sobald der Antrag komplett ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen vollständig sind, senden Sie den Originalantrag mit allen Anlagen an die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht** (Adresse siehe Seite 1).

Wenn der vollständige Antrag eingegangen ist, erhalten Sie von der Landesanstalt für Landwirtschaft eine Empfangsbestätigung mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Schule kann dann auf eigenes Risiko mit den Maßnahmen beginnen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens. Das Finanzierungsrisiko im Falle einer späteren Ablehnung der Förderung ist in vollem Umfang vom Antragssteller zu tragen.

Zuwendungsbescheid und Auszahlung

Einen Zuwendungsbescheid über eine tatsächliche Förderung mit Angabe der Förderhöhe (bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid) erhalten Sie in der Regel – je nach Verfügbarkeit der Mittel – ca. 4 bis 8 Wochen nach Antragseingang. Mit dem Zuwendungsbescheid werden zwei Drittel der bewilligten Fördersumme angewiesen. Der Restbetrag der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Verwendungsnachweis

Mit dem Zuwendungsbescheid erhält die Schule das Formular für den Verwendungsnachweis. Bis spätestens **13 Monate** nach der Bescheiderstellung muss die Schule damit belegen, dass

1. die Fördermittel antragsgemäß verwendet worden sind und
2. die Selbstverpflichtung zur gesundheitsfördernden Verpflegung verwirklicht worden ist.

Erforderlich dafür sind:

- Sachbericht mit Darstellung der Mittelverwendung und dem erzielten Ergebnis, einschließlich **Umsetzung der Selbstverpflichtung zur gesundheitsfördernden Verpflegung** (Speisenangebote / Speisepläne bitte beilegen).
- Auflistung aller Kosten
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie

Insgesamt müssen Rechnungen mindestens in Höhe der bewilligten Fördersumme nachgewiesen werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich Ortstermine zur Überprüfung vor.